

RiLG Markus Kellermann-Schröder, Konstanz*

„Probleme bei der ehebedingten Erholung“

THEMATIK	BGB-AT, Reisevertrags- und Familienrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittlerer Schwierigkeitsgrad
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder

■ SACHVERHALT

Unternehmer U ist sich im September noch unsicher, ob er seine Ende Oktober anstehende Geschäftsreise nach Teneriffa, die er mit ein wenig Urlaub verknüpfen will, lieber mit seiner Sekretärin und Geliebten S oder seiner Ehefrau F antreten möchte, um seine Ehe zu retten. Deshalb gibt er beim Ausfüllen der Online-Buchungsmaske der Fluggesellschaft F-GmbH bei „Person 1“ seinen Vor- und Zunamen, unter der Rubrik „Person 2“ als Vor- und Zunamen „Frau noch unbekannt“ ein, obwohl die Buchungsmaske der F-GmbH ausdrücklich den Hinweis enthält, dass eine Namensänderung nach erfolgter Buchung nicht mehr möglich ist und der Name mit dem Namen im Ausweis übereinstimmen muss. Die F-GmbH, deren Buchungsprogramm aus Kostengründen keine diesbezügliche Kontrollroutine aufweist, übermittelt dem U daraufhin eine bezüglich der zweiten Person auf „Frau noch unbekannt“ lautende automatische Buchungsbestätigung. Anfang Oktober wendet sich U, nachdem er sich entschieden hat, dass S ihn begleiten soll, telefonisch an die F-GmbH und will den Namen der zweiten Person angeben. Die F-GmbH lehnt eine Nachbenennung ab und verweist U auf eine Stornierung und Neubuchung. Ohne diese Möglichkeit wahrzunehmen, tritt U die Reise alleine an, um sich noch einmal in Ruhe Gedanken über sein Privatleben zu machen. Den Flugpreis für die zweite Person iHv 350 EUR will er von der F-GmbH zurück.

Nach seiner Rückkehr möchte U die verlorene Zeit mit S nachholen und lädt sie während der Tennisstunden von F des Öfteren zu sich nach Hause ein. Als F eines Tages das Training wegen einer Zerrung früher abbrechen muss, überrascht sie U und S. Sie verlangt von beiden den eheweberischen Verkehr in der Ehwohnung zu unterlassen.

U beschließt daraufhin, mit S zu verreisen und bucht über das von R betriebene Reisebüro der Kreuzfahrtveranstalterin K eine Karibikkreuzfahrt ab Fort Lauderdale. Hin- und Rückflug nach Florida bucht er gesondert bei einer Fluggesellschaft. Einen Tag vor dem geplanten Antritt der Kreuzfahrt kündigt er den Vertrag gegenüber der Kreuzfahrtveranstalterin wegen höherer Gewalt, weil er aufgrund der vom isländischen Vulkan Eyjafjallajökull, der zuletzt 1822 ausgebrochen war, ausgestoßenen Aschewolke und der folgenden bislang noch nie dagewesenen Sperrung des europäischen Luftraums den Ausgangsort der Kreuzfahrt nicht mit der eigens gebuchten Flugreise erreichen kann. Die Kreuzfahrtveranstalterin verlangt daraufhin Stornokosten iHv 90 % des Reisepreises. Nachdem U die Zahlung verweigert, übernimmt R diesen Betrag zunächst und macht nunmehr einen Erstattungsanspruch gegen U geltend.

Auch F möchte sich auf einer Reise von ihren Eheproblemen erholen. Sie bucht für sich und ihren Tennislehrer T beim Reiseveranstalter Ö-Tours eine einwöchige Pauschalreise in die Türkei zum Preis von 369 EUR pro Person. Der Hinflug ist für den 25.5. um 20.00 Uhr und der Rückflug für den 1.6. um 16.40 Uhr vorgesehen. In den ordnungsgemäß in den Vertrag mit F einbezogenen AGB von Ö ist bestimmt, dass die Abtretung von Ansprüchen des Reisenden wegen Leistungsstörungen ausgeschlossen ist. Ferner behält sich Ö in den AGB kurzfristige Änderungen von Flugzeiten und Streckenführung vor, sofern dadurch der Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigt wird. Am 31.5. teilt die Reiseleitung F und T mit, dass der Rückflug auf den 1.6. um 5.15 Uhr vorverlegt worden ist und F und T zu diesem Zweck um 1.25 Uhr aus dem Hotel abgeholt würden. Nach sofortigem, aber erfolglosem Protest bei der Reiseleitung bucht F daraufhin für sich und T einen anderen Rückflug bei der Fluggesellschaft D, den sie am 1.6. um 14.00 Uhr antritt. Die beiden Rückflugscheine werden von F bezahlt. F tritt ihre Ansprüche gegen Ö an T ab. T verlangt nunmehr von Ö aus abgetretenem Recht Ersatz für die Kosten des Ersatzrückflugs sowie aus eigenem Recht immateriellen Schadensersatz für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit.

Aufgaben:

1. Hat U, der 700 EUR für zwei Personen überwiesen hat, einen Rückzahlungsanspruch hinsichtlich des Flugpreises für die zweite Person?

* Der Autor ist Richter am Landgericht Ravensburg, Referendararbeitsgemeinschaftsleiter und derzeit als Praktiker an die Universität Konstanz abgeordnet. Die Klausur wurde im Sommersemester 2014 in leicht abgewandelter Form mit einem Notendurchschnitt von 4,52 Punkten gestellt.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM **KLAUSUR ZIVILRECHT · „PROBLEME BEI DER EHEBEDINGTEN ...“**

2. Welche durchsetzbaren Unterlassungsansprüche hat F in Bezug auf die Ehewohnung gegen U und S?
3. Hat R einen Erstattungsanspruch gegen U?
4. Hat T die gegenüber Ö geltend gemachten Ansprüche?

Bearbeitungshinweis:

Alle aufgeworfenen Fragen sind ggf. in einem Hilfsgutachten zu erörtern. Bei der Bearbeitung bleiben Ansprüche aus der Fluggastrechteverordnung außer Betracht.